



Drucksachen-Nr. X/3

Bad Schwalbach, den 23.02.2016

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Herr Rubel

Büro der Kreisorgane Sitzungsdienst

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreistag	03.05.2016		

Titel

Wahl der Stellvertreterinnen der oder des Kreistagsvorsitzenden

I. Beschlussvorschlag:

Zu stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden werden gewählt:

- | | |
|-------|-------|
| a) | c) |
| _____ | _____ |
| b) | d) |
| _____ | _____ |

II: Sachverhalt:

Nach § 31 HKO i.V.m. § 1 der Hauptsatzung des Rheingau-Taunus-Kreises sind in der ersten Sitzung nach der Wahl vier Vertreter des/der Kreistagsvorsitzenden aus der Mitte des Kreistags zu wählen. Für das Wahlverfahren gilt § 55 HGO.

Verfahrensmöglichkeiten:

gemäß	Verhältnswahl § 55 Abs. 1,3,4 HGO	einheitlicher Wahlvorschlag § 55 Abs. 2 HGO
Erläuterung	aufgrund der vorgelegten Wahlvorschlagslisten wird in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.	ein einstimmiger Beschluss des Kreistags ist ausreichend, Stimmenthaltungen sind unerheblich.
Sitzverteilung	errechnet sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren	kann frei vereinbart werden.
Nachrücken von Ersatzbewerbern	in der gem. dem Wahlvorschlag / den Wahlvorschlägen festgelegten Reihenfolge, mit der Möglichkeit für die zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines/einer stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden noch wahlberechtigten Unterzeichner des betr. Wahlvorschlags, binnen 14 Tagen mit einfacher Mehrheit eine andere Reihenfolge zu beschließen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so bleibt der frei gewordene Sitz im Kreistagspräsidium unbesetzt.	

(Albers)
Landrat